

Betäubungsmittelrecht

Bearbeitet von
Von Jörn Patzak, Leitender Regierungsdirektor, und Dr. Wolfgang Bohnen, Oberstaatsanwalt

4. Auflage 2019. Buch. XXVII, 235 S. Softcover
ISBN 978 3 406 73192 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- Konsumutensilien wie Rauchgeräte für Cannabis, Spritzen, Waagen,⁶⁹¹
- Grundstück mit Einfamilienhaus, in dem eine Indoorplantage betrieben wird.⁶⁹²

Die Einziehung setzt nach § 74 Abs. 3 StGB voraus, dass die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.⁶⁹⁴ 93

2. Die Einziehung von Betäubungsmitteln

Nach § 134 BGB sind Geschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig. Deswegen kann auf rechtsgeschäftlichem Wege im Inland kein Eigentum an Betäubungsmitteln erworben werden.⁶⁹⁵ Eigentümer bleibt der Hersteller (§ 950 BGB). **Gehandelte Betäubungsmittel** sind daher weder Tatwerkzeug noch Tatprodukt, sondern **Tatobjekte**.⁶⁹⁶ Sie unterliegen nach § 74 Abs. 2 StGB der Einziehung nach Maßgabe besonderer Vorschriften. Im Bereich des Betäubungsmittelrechts sind das § 33 BtMG und § 5 NpSG. Beide Vorschriften verweisen in S. 2 dann auf den § 74a StGB, der **unabhängig vom Eigentum** eine Einziehung erlaubt. Danach kommt es nur darauf an, ob die Beteiligten mindestens leichtfertig dazu beigetragen haben, dass die Gegenstände als Tatmittel verwendet worden sind oder Tatobjekte waren. Das ist beim Umgang mit Betäubungsmitteln regelmäßig der Fall. 94

Fall 54: Bei A werden 5 kg Marihuana sichergestellt.

Die Betäubungsmittel unterliegen hier gem. §§ 33 BtMG, § 74a b StGB der **Dritteinziehung**. A ist nämlich nicht Eigentümer der Betäubungsmittel geworden, weil das zivilrechtliche Übereignungsgeschäft wegen § 134 BGB nichtig war. Die Anwendbarkeit von § 74a StGB wird durch § 33 S. 2 BtMG ermöglicht.

Abwandlung: A hat das Marihuana in einer Indooranlage angebaut und abgeerntet.

Die Einziehung der Betäubungsmittel nach § 74 StGB bei A ist hier möglich, weil er nach § 953 BGB Eigentümer der Betäubungsmittel geworden ist. Soweit das Grundstück, auf dem die Indooranlage betrieben wird, im Eigentum des Betreibers stand, kann auch das Grundstück eingezogen werden. Zu beachten ist dabei, dass das Grundstück in der Regel einen nicht unerheblichen Wert hat und dies bei der Strafzumessung (strafmildernd) zu berücksichtigen ist. Der Wert des Grundstücks ist festzustellen.⁶⁹⁶

Beachte: Die Gegenstände, die eingezogen werden sollen, sind im Urteilstenor genau zu bezeichnen. Bei der Einziehung von Betäubungsmitteln sind dabei Art und Menge anzugeben, damit Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht.⁶⁹⁷ Dabei kann das Gericht auf eine besondere Anlage zum Urteilstenor verweisen, was insbesondere bei einer Vielzahl von Gegenständen sinnvoll ist. Nicht zulässig ist aber der Verweis auf ein Asservatenverzeichnis oder die Anklageschrift.⁶⁹⁸ 95

⁶⁹² BGHR StGB § 73 Erlangtes 3 u. Beschl. v. 27.10.2010, 5 StR 420/10. Streitig: → Kap. 3 Rn. 72.

⁶⁹³ Weber BtMG § 33 Rn. 271 ff.

⁶⁹⁴ BGH NStZ 1997, 30.

⁶⁹⁵ BGH NJW 1983, 636

⁶⁹⁶ BGH NStZ-RR 2002, 208 f.

⁶⁹⁷ BGH NStZ 2019, 82.

⁶⁹⁸ BGH NStZ-RR 2015, 16 f.

⁶⁹⁹ BGH NStZ-RR 2009, 384.

3. Die formlose Einziehung

- 96 In der Praxis üblich ist ein Verzicht des Angeklagten auf die Rückgabe der Betäubungsmittel. Die Anordnung der Einziehung der Betäubungsmittel ist in diesem Fall überflüssig.⁷⁰⁰ Das wird als „**formlose Einziehung**“ bezeichnet. Der Verzicht muss von dem Staatsanwalt, der insoweit als Vertreter für die Justizverwaltung handelt, auch angenommen werden. Ohne seine ausdrückliche Zustimmung läuft der Verzicht des Angeklagten ins Leere. Nachteilig ist, dass bei der formlosen Einziehung ein Titel als Grundlage für die Vollstreckung fehlt. Daher sollte nur auf Betäubungsmittel, nicht aber auf eventuell werthaltige Tatmittel oder Tatprodukte verzichtet werden. Gerade bei wertvollen Gegenständen ist das Vorliegen eines Titels unverzichtbar.

4. Einziehung von Wertersatz

- 97 Wie die Einziehung von Taterträgen sieht das Gesetz auch die **Einziehung von Wertersatz** vor, wenn der Gegenstand nicht mehr individuell vorhanden ist (§ 74c StGB). Die Vorschrift hat aber in der Praxis keine große Bedeutung.

Fall 55: A hat 5 kg Haschisch von B für 6000 EUR bezogen, die zur gewinnbringenden Weiterveräußerung bestimmt waren. Der Tatnachweis kann aufgrund der Angaben von B geführt werden. A macht keine Angaben. Hinsichtlich des Erlöses lassen sich aber keine Feststellungen treffen, weil keine Abnehmer ermittelt werden können.

Eine Einziehung von Taterträgen scheidet aus, weil Erlöse nicht feststellbar sind. A hat aber die Betäubungsmittel selbst erlangt. Da diese nicht mehr vorhanden sind, kommt die Einziehung von Wertersatz nach § 74c Abs. 1 StGB in Betracht.⁷⁰⁰ Die Einziehung von Wertersatz kommt auch bei A in Betracht, wenn er nur Bunkerhalter für B war.⁷⁰¹

VII. Sicherung des Anspruchs auf Einziehung bzw. des Wertersatzes

- 98 Wichtig ist neben der Ermittlung der Grundlagen für die Anordnung der Einziehung bzw. des Wertersatzes die **Sicherung** dieses Anspruches. Weiß der Täter, dass die Einziehung droht, wird er alles unternehmen, Vermögenswerte beiseitezuschaffen. Wird er dabei von seinem Verteidiger unterstützt, ist an dessen Strafbarkeit nach § 258 StGB zu denken. Dieser verweist nämlich auf die **Vereitelung von Maßnahmen** nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, der auch Verfall und Einziehung betrifft. Zudem kann ein Verstoß gegen § 261 StGB (Geldwäsche) in Betracht kommen.
- 99 Die einzelnen Regelungen zur Sicherung des Anspruchs finden sich in §§ 111b ff. StPO. Diese Vorschriften erscheinen auf den ersten Blick kompliziert und schwierig zu handhaben. Im Prinzip ist die Regelung jedoch einfach, zumal die Regelungen zugunsten von Verletzten hier außen vorbleiben können. Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um den **konkreten Gegenstand**, der eingezogen werden soll (Fallgruppe 1) oder es sich um einen **Wertersatzeinziehung** (Fallgruppe 2) handelt. Ein eventuell sichergestellter Gegenstand ist dann „nur“

⁷⁰⁰ BGH NStZ 2018, 333.

⁷⁰¹ BGH NStZ-RR 2002, 118 f.

⁷⁰² BGH NStZ 2011, 100.

ein Vermögenswert, in den nach Rechtskraft des Urteils vollstreckt werden kann. Die Maßnahme wird **Vermögensarrest** genannt.

Gegenstände nach der **Fallgruppe 1** werden **beschlagnahmt** (§ 111b Abs. 1 StPO). Die weiteren Regelungen finden sich dann in § 111c StPO (Durchführung der Beschlagnahme), § 111j Abs. 1 und Abs. 2 StPO (Anordnungskompetenz des Gerichts) und § 111k Abs. 1 StPO (Vollziehungskompetenz). 100

Für die **Fallgruppe 2** (Vermögensarrest) orientiert sich die StPO-Regelung im Wesentlichen am zivilen Zwangsvollstreckungsrecht. § 111e Abs. 2 StPO bestimmt daher, dass ein **Vermögensarrest** angeordnet wird. Die Anordnungskompetenz hat das Gericht (§ 111j Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft vollzieht den Vermögensarrest. 101

E. Rechtsfolgen kraft Gesetzes

Neben die Strafe mit Nebenfolgen tritt **kraft** Gesetzes bei einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz ohne Rücksicht auf die Höhe nach § 25 des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) ein **Verbot der Beschäftigung, Anweisung und Ausbildung von Jugend** ein.⁷⁰³ Das hat Bedeutung für Lehrer, Erzieher und sonstige Ausbilder oder Personen, die einen solchen Beruf erstreben. 102

Hinzuweisen ist noch auf den Verlust der **Amtsfähigkeit**, der **Wählbarkeit** und des **Stimmrechts** nach § 45 StGB bei Verurteilungen wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr. 103

F. Registerrechtliche Folgen einer Verurteilung

I. Überblick

Jede Verurteilung, aber auch die Entscheidung über die Nebenfolgen und den Stand der Vollstreckung, wird von der Staatsanwaltschaft nach Rechtskraft der Entscheidung dem **Bundeszentralregister**, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird, mitgeteilt (§ 3 Nr. 1 BZRG). Daneben führt das Bundeszentralregister auch das **Erziehungsregister** (§§ 59 ff. BZRG). In dieses werden die Maßnahmen und Verurteilungen, die nicht ins Zentralregister aufgenommen werden, eingetragen. Die Differenzierung ist nur im Rahmen der Auskunftserteilung von Bedeutung. Weiter enthält dieses Gesetz auch betäubungsmittelrechtliche spezifische Regelungen (§ 17 BZRG). Das wirkt sich ebenfalls im Rahmen der Auskunftserteilung an nicht staatliche Stellen (**Führungszeugnis**) aus, welches vom Bundeszentralregister zu unterscheiden ist.⁷⁰⁴ Bundeszentralregister und Erziehungsregister sind ein wichtiges Beweismittel in der Hauptverhandlung, weil sie Auskunft über die Vorstrafen geben, die in der Regel strafscharfend, insbesondere bei einschlägig vorbestraften Tätern, berücksichtigt werden können. 104

⁷⁰³ Diese Entscheidung wird nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 BZRG im Zentralregister eingetragen.

⁷⁰⁴ S. dazu sogleich unten in → Kap. 5 Rn. 107 ff.

II. Tilgung

- 105 Nach Ablauf einer bestimmten Frist sind die Eintragungen zu tilgen (§ 45 ff. BZRG). Die Frist richtet sich nach der Höhe der Verurteilung und beträgt mindestens fünf Jahre, in der Regel fünfzehn Jahre (§ 46 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).

III. Unbeschränkte Auskünfte

- 106 Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die obersten Bundes- und Landesbehörden erhalten auf Antrag unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister.

IV. Beschränkte Auskünfte (Führungszeugnis)

- 107 Jede Person über 14 Jahre hat das Recht, ein **Führungszeugnis** zu beantragen (§ 30 Abs. 1 BZRG). Für den Antragssteller, der ggf. von einem Arbeitgeber zur Vorlage aufgefordert wird, ist von besonderer Bedeutung, dass in diesem Führungszeugnis **nicht** alle Verurteilungen enthalten sind (§ 32 BZRG). Das dient der Resozialisierung des nur leicht oder erstmalig verurteilten Täters.⁷⁰⁵ Der Auszug aus dem Führungszeugnis enthält insoweit den Vermerk „Keine Eintragungen vorhanden.“ An dieser Stelle kann nur ein Überblick über die wichtigsten Regelungen gegeben werden. Die hier angesprochenen Sachverhalte sind nicht abschließend.

- 108 **Beachte:** Nicht eingetragene Strafen sind auch **nicht** auf Nachfragen eines potenziellen Arbeitgebers zu bestätigen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG). Ein entsprechend Verurteilter ist zwar vorbestraft, kann sich aber als nicht vorbestraft bezeichnen. Gleiches gilt für die Strafen, die zu tilgen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG).

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Nichteintragung von Bagatellverurteilungen in das Führungszeugnis

- 109 Nicht eingetragen werden Verurteilungen über Geldstrafen bis zu einer Höhe von einschließlich 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten, wenn keine weitere Strafe eingetragen ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG).⁷⁰⁶ Bei der weiteren Strafe kommt es nicht auf ihre Höhe an.⁷⁰⁷

2. Nichteintragung von Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz

- 110 Jugendstrafen von nicht mehr als zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung werden ebenfalls nicht eingetragen, wenn die Bewährung nicht widerrufen wurde **oder** die Vollstreckung nach § 35 BtMG zurückgestellt wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).

Bei betäubungsmittelabhängigen **erwachsenen** Straftätern werden teilweise Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren **nicht** eingetragen. Das ist der Fall, wenn die Vollstreckung der Strafe nach §§ 35 f. BtMG⁷⁰⁸ zurückgestellt (§ 32

⁷⁰⁵ Pfeiffer NStZ 2000, 402 (405).

⁷⁰⁶ Ausgenommen sind schwere Sexualdelikte (§ 32 Abs. 1 S. 2 BZRG, s. Anhang D).

⁷⁰⁷ Pfeiffer NStZ 2000, 402 (407).

⁷⁰⁸ Zur Zurückstellung → Kap. 6.

Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a BZRG) oder zur Bewährung ausgesetzt wurde **und** sich aus dem Register ergibt, dass die Straftat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde (§ 32 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b BZRG). Wird daneben auch noch die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, wird die Verurteilung nicht eingetragen, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 BtMG zurückgestellt worden ist (§ 32 Abs. 2 Nr. 7 BZRG).

Diese Privilegierung entfällt dann, wenn die Strafaussetzung oder Zurückstellung widerrufen wird. In den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 BZR darf schließlich keine weitere Strafe eingetragen sein. Sie kommt daher im Wesentlichen betäubungsmittelabhängigen **Ersttätern** zugute. 111

3. Mitteilungspflicht der Betäubungsmittelabhängigkeit

Nach § 17 Abs. 1 BZRG wird dem Zentralregister die Zurückstellung der Vollstreckung der Strafe gemäß § 35 BtMG mitgeteilt. Einge­tragen wird weiter die Feststellung, dass die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde, **wenn auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren** erkannt wurde (§ 17 Abs. 2 BZRG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Führungszeugnis zu­treffend erteilt wird und bestimmte Verurteilungen nicht enthält. 112

Beachte: Nach § 260 Abs. 5 S. 2 StPO muss der Richter im Urteil § 17 Abs. 2 BZRG zitieren und in die Liste der anzuwendenden Vorschriften aufnehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Betäubungsmittelabhängigkeit auch dem Zentralregister mitgeteilt (normiert) wird. Der Verteidiger sollte das ausdrücklich beantragen, damit es nicht untergeht.

4. Erweitertes Führungszeugnis

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16.7.2009 wurde zum Schutz von Minderjährigen ein sog. **erweitertes Führungszeugnis** geschaffen (§ 30a BZRG). Für das erweiterte Führungszeugnis gelten die beschriebenen Privilegierungen der Nichtaufnahme in das Führungszeugnis **nicht**. Sie sind ungeachtet der Regelung des § 32 Abs. 2 BZRG aufzunehmen. Allerdings ist der Anwendungsbereich im hier interessierenden Zusammenhang gering. Erfasst werden nämlich nur bestimmte Sexualdelikte (§ 32 Abs. 5 BZRG).⁷⁰⁹ 113

5. Tilgung von Eintragungen im Führungszeugnis

Die Dauer der Frist, nach deren Ablauf eine im Register enthaltene Eintragung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist, ist gegenüber den Tilgungsfristen im Interesse der Reintegration des Verurteilten nach § 34 BZRG deutlich kürzer als die Lösungsfristen im Zentralregister. 114

⁷⁰⁹ Auf weitere Ausnahmen für das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) sei an dieser Stelle nur verwiesen.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kapitel 6. Therapie statt Strafe (§§ 35, 36 BtMG)

A. Allgemeines

Verurteilte betäubungsmittelabhängige Straftäter erhalten durch §§ 35 ff. 1 BtMG die Möglichkeit, einen Teil der Strafe dadurch „abzudienen“, wenn sie bereit sind, ihre Drogensucht zu behandeln. Hintergrund der Regelung ist, dass Strafe keine Therapie ersetzt und die Beseitigung der Verbrechensursache die beste **Verbrechensprophylaxe** ist. Mit den Regelungen räumt das Gesetz im Interesse der Rehabilitation des Verurteilten und der Beseitigung der Ursachen der Delinquenz einer therapeutischen Behandlung grundsätzlich den Vorrang gegenüber dem Vollzug der Strafe ein. In den Genuss dieser Regelung kommen einmal verurteilte Straftäter, die sich im Strafvollzug befinden. Sie werden vorläufig aus dem Strafvollzug herausgenommen. Möglich ist aber auch, dass die Vollstreckungsbehörde zunächst davon absieht, den Verurteilten zum Strafantritt zu laden. Der Täter soll einerseits durch den Druck des noch anstehenden Strafvollzugs im Falle des Scheiterns, andererseits durch die Möglichkeit des Erwerbs vorzeitiger Aussetzung zur Bewährung und Anrechnung auf die Strafe nach erfolgreichem Abschluss der Therapie motiviert werden.⁷¹⁰ §§ 35 ff. BtMG finden damit in der **Strafvollstreckung** Anwendung, also im Verfahrensstadium nach der **Rechtskraft** eines Urteils.⁷¹¹ Deswegen ist der Leitspruch „**Therapie statt Strafe**“ unpräzise und würde korrekter „**Therapie statt Strafvollstreckung**“ lauten.

Die folgenden Ausführungen können nur einen kurzen Überblick über die materiellen Voraussetzungen und das komplizierte Zusammenwirken von Gerichten und Staatsanwaltschaft zeigen. Die maßgeblichen Entscheidungen trifft die Staatsanwaltschaft, weil sie die **Vollstreckungsbehörde** ist (§ 451 Abs. 1 StPO). Neben der StPO ist auch die bundeseinheitliche Verwaltungsanordnung **Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)** zu beachten. Im **Jugendstrafverfahren** tritt der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an die Stelle der Staatsanwaltschaft (§ 84 JGG). Diese Besonderheit hat insbesondere Auswirkung im Rechtsmittelverfahren.⁷¹² 2

⁷¹⁰ *Schöfberger* NStZ 2005, 441.

⁷¹¹ Der Anwendungsbereich von §§ 35 f. BtMG über § 37 BtMG hat geringere praktische Bedeutung. Er soll daher hier unbehandelt bleiben. Diese Vorschrift erlaubt bereits von einer Anklage abzusehen, wenn nur eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu erwarten ist.

⁷¹² → Kap. 6 Rn. 18.

B. Voraussetzungen

I. Antrag

- 3 Von Amts wegen wird nicht geprüft, ob die Strafvollstreckung zurückgestellt werden kann.⁷¹³ Das ergibt sich aus der Natur der Sache, weil eine Therapie ein aktives Mitwirken verlangt, soll sie erfolgreich sein. **Erforderlich** ist vielmehr ein Antrag des Verurteilten, der üblicherweise in schriftlicher Form eingereicht wird.

II. Tat aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit

- 4 Zurückstellungsfähig sind nur die Straftaten, die der Täter aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat (**Kausalität**). Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit reichen nicht aus. Die Abhängigkeit muss im Zeitpunkt der Verurteilung noch bestehen und noch nicht (im Strafvollzug) überwunden sein. Die Zurückstellung kommt nicht nur bei Verstößen gegen das BtMG, sondern auch für solche Straftaten in Betracht, die der Beschaffung von Betäubungsmitteln dienen (**Beschaffungskriminalität**). Auch bei einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, die Straftaten umfasst, für die die Betäubungsmittelabhängigkeit nicht ursächlich war, kommt eine Zurückstellung der gesamten Strafe in Betracht. Nach § 35 Abs. 3 BtMG muss die Betäubungsmittelabhängigkeit nur für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten vorliegen. In der Regel wird dies durch die Urteilsfeststellungen bewiesen. Zwingend ist das jedoch nicht, so dass der Nachweis auch anders geführt werden kann.⁷¹⁴

Fall 56: A wird wegen Raubes verurteilt. Er hatte diese Tat begangen, weil er dringend Geld für den Erwerb von Heroin brauchte. A schweigt zu den Tatvorwürfen aus Angst, dass er mit seiner Aussage, Anlass zu weiteren Ermittlungen geben könnte. In der Haft merkt er, dass sein damaliges Schweigen ein Fehler war und beantragt nun die Zurückstellung.

Grundsätzlich ist eine Zurückstellung möglich, wenn die Angaben zutreffen. Das hat die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen zu ermitteln. Sie darf die Ablehnung daher nicht deswegen versagen, weil A eine Drogensucht ausweislich der Urteilsgründe in Abrede gestellt hat.⁷¹⁴ Einer pauschalen und unsubstantiierten Behauptung ist allerdings kein Glauben zu schenken, um Missbrauch nicht Tür- und Tor zu öffnen.⁷¹⁵

Beachte: Die Frage einer Betäubungsmittelabhängigkeit ist einer Verständigung nach § 257c StPO entzogen. Über die Betäubungsmittelabhängigkeit kann daher nicht „gedeutet“ werden.

III. (Rest-) Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

- 5 Eine Zurückstellung ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Jahre (Gesamt-) Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind. Das Urteil muss daher entweder auf Freiheitsstrafe (§ 35 Abs. 1 BtMG) oder Gesamtfreiheitsstrafe (§ 35 Abs. 3 Nr. 1

⁷¹³ Körner/Patzak/Volkmer/Patzak BtMG § 35 Rn. 252.

⁷¹⁴ OLG Frankfurt NStZ-RR 1998, 314 f.

⁷¹⁵ OLG Karlsruhe NStZ-RR 2012, 250 f.

⁷¹⁶ Vgl. HJW BtMG § 35 Rn. 4.2: keine Gefälligkeitsatteste.